

Name:

**KV-Nr.: 1578**

Die Aufgabe besteht (ohne Deckblatt) aus 10 Blatt und ist vollständig durchnummeriert.

**Der Aufgabentext ist zu Beginn auf Vollständigkeit zu überprüfen.**

Der Name ist in das dafür vorgesehene Feld einzutragen.

# ALTHOFF & SCHÜTT

Rechtsanwälte

Landgericht Hagen  
Heinitzstraße 42  
58097 Hagen



40412/17

Theodor Althoff  
Fachanwalt für Erbrecht  
Gregor Schütt  
Fachanwalt für Familienrecht  
Feithstraße 5  
58097 Hagen  
Telefon: 02331-766-0  
Telefax: 02331-766-007  
28.07.2017  
Unser Zeichen:  
H:/0358.15.SS1-D.17

## Klage

der

Henriette Meyer, Leckerhorstweg 23, 58642 Iserlohn,

**Klägerin,**

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Althoff & Schütt, Feithstraße 5, 58097 Hagen,

g e g e n

Gabriel Meyer, Grürmannsheider Straße 9, 58642 Iserlohn,

**Beklagten.**

Hiermit bestellen wir uns unter Versicherung anwaltlicher Vollmacht für die Klägerin und erheben Klage. Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

**festzustellen, dass die Klägerin Eigentümerin der auf dem Grundstück Flurstück 31/72 der Flur 1 Gemarkung Listerscheid, Bl. 704 des Grundbuchs von Attendorn, zu Holzstapeln aufgeschichteten Holzstämme ist.**

Begründung:

## I.

Die Klägerin ist die Mutter des Beklagten. Sie ist Alleineigentümerin des im Antrag bezeichneten Grundstücks Flurstück 31/72 der Flur 1 Gemarkung Listerscheid, Bl. 704 des Grundbuchs von Attendorn. Bei diesem Grundbesitz handelt es sich um ein in Attendorn belegenes, forstwirtschaftlich genutztes Waldgrundstück mit etwa 800 Tannen und Fichten. Das Grundstück ist mittels eines Zaunes umfriedet und nur über ein mit einem Vorhängeschloss versehenes Tor zugänglich. Zu diesem Schloss gibt es nur einen Schlüssel.

Am 12.07.2017 schlossen die Klägerin und der Beklagte eine privatschriftliche Vereinbarung, wonach die Klägerin dem Beklagten an ihrem Waldgrundstück unentgeltlich ein Holzeinschlagsrecht einräumt. Dem Beklagten war es also vertraglich gestattet, die Bäume zu fällen und das Holz zu verwerten. Wegen der Einzelheiten wird auf die diesem Schriftsatz beigefügte Anlage K1 verwiesen.

**Beweis:** Kopie der Vereinbarung vom 12.07.2017 (**Anlage K1**)

Die Klägerin entschloss sich zu diesem Schritt, weil auch der Beklagte in der Forstwirtschaft tätig ist und kurze Zeit vor dem Vertragsschluss mit seinem Forstbetrieb in eine wirtschaftlich angespannte Lage geraten war. Mit dem Holzeinschlag auf dem Grundstück der Klägerin wäre es dem Beklagten gelungen, sich finanziell zumindest für eine Übergangszeit Luft zu verschaffen. Noch am 12.07.2017 übergab die Klägerin dem Beklagten den einzigen Schlüssel für das Tor, durch das man Zutritt zu dem Grundstück erhält.

**Beweis:** Parteivernehmung

Bereits wenige Tage nach Abschluss der Vereinbarung und Übergabe des Schlüssels bedauerte die Klägerin ihre Großzügigkeit. Aus diesem Grunde widerrief sie mit Schreiben vom 17.07.2017 gegenüber dem Beklagten die ihm gewährte Gestattung, auf ihrem Grundstück Holz zu schlagen und sich die Baumstämme anzueignen.

**Beweis:** Kopie des Schreibens der Klägerin an den Beklagten vom 17.07.2017 (**Anlage K2**)

Der Beklagte reagierte auf dieses Schreiben nicht. Als die Klägerin am 21.07.2017 ihr Waldgrundstück aufsuchte, stellte sie fest, dass etwa 200 der auf dem Grundstück stehenden Bäume gefällt waren. Die Baumstämme waren zu neun Holzstapeln mit jeweils 20 bis 25 Stämmen aufgeschichtet. Die Holzstapel befinden sich nach wie vor auf dem Grundstück der Klägerin und wurden nicht abtransportiert.

**Beweis:** Augenschein

Die Klägerin stellte daraufhin den Beklagten noch am Abend desselben Tages telefonisch zur Rede. Der Beklagte antwortete, er habe am 18.07.2017 das Schreiben der Klägerin vom 17.07.2017 erhalten und sei wegen dessen Inhalts irritiert gewesen. Da ihm seines Erachtens das Holzeinschlagsrecht zustand, habe er am 19.07.2017 mit der Abholzung des Waldes begonnen. Die Klägerin forderte den Be-

klagten auf, die Rodung umgehend einzustellen. Der Beklagte erklärte sich damit einverstanden, beharrte aber darauf, dass die nach der Baumfällung auf dem Grundstück aufgeschichteten Holzstämme ihm gehörten. Er wolle sie demnächst den regionalen Sägereien zum käuflichen Erwerb anbieten. Die Klägerin stellte im Rahmen dieses Telefonates gegenüber dem Beklagten klar, dass sie Eigentümerin der Holzstämme sei. Ferner forderte sie ihn auf, ihr den Schlüssel für das Tor des Grundstücks zurückzugeben. Der Beklagte antwortete, er wolle nicht auf seinem Recht beharren, und erklärte sich mit der Rückgabe des Schlüssels einverstanden. Es bleibe aber dabei, dass er die Holzstämme als sein Eigentum betrachte und verwerten wolle.

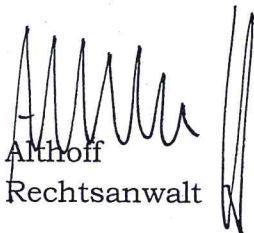
**Beweis:** Parteivernehmung

Der Beklagte gab am Morgen des 24.07.2017 den Schlüssel zum Vorhängeschluss am Tor wieder an die Klägerin heraus.

## II.

Die Klägerin ist Eigentümerin des Grundstücks und damit auch Eigentümerin der auf ihrem Grundstück lagernden Holzstämme, die schließlich aus der teilweisen Abholzung ihres Waldes entstanden sind. Es ist auf Seiten des Beklagten keinerlei Erwerbstatbestand ersichtlich, durch den er Eigentum an den gerodeten Baumstämmen hätte erwerben können.

Nicht nur der Beklagte, sondern auch die Klägerin plant, die Holzstämme Sägereien zum Kauf anzubieten. Die gefällten Holzstämme haben einen wirtschaftlichen Wert von circa 20.000,00 €. Die Klägerin begehrt daher die Feststellung, dass sie Eigentümerin der auf ihrem Grundstück lagernden Stämme ist.

  
 Althoff  
 Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck der **Anlage K2** wird abgesehen. Es ist davon auszugehen, dass diese der Klage ordnungsgemäß beigelegt ist, den vorgetragenen Inhalt hat und sich aus ihr keine weiteren für die Bearbeitung relevanten Informationen ergeben. Es ist ferner davon auszugehen, dass die teilweise Abholzung des Waldes naturschutzrechtlich zulässig war. Die Richterin am Landgericht Dr. Mühlenkamp hat als zuständige Einzelrichterin mit gerichtlicher Verfügung vom 04.08.2017 unter dem Az. 4 O 412/17 gemäß §§ 272 Abs. 2 Alt. 2, 276 ZPO die Durchführung des schriftlichen Vorverfahrens angeordnet und dem Beklagten eine Frist von zwei Wochen zur Verteidigungsanzeige sowie von weiteren zwei Wochen zur schriftlichen Klageerwidern gesetzt. Die gerichtliche Verfügung nebst ordnungsgemäßer Belehrung i.S.d. § 276 Abs. 2 ZPO ist den Klägervertretern und dem Beklagten - diesem gemeinsam mit einer beglaubigten und einfachen Abschrift der Klageschrift nebst Anlagen - am 07.08.2017 zugestellt worden.

Anlage K1

VEREINBARUNG

zwischen

**Henriette Meyer**

Leckerhorstweg 23, 58642 Iserlohn

und

**Gabriel Meyer**

Grürmannsheider Straße 9, 58642 Iserlohn

**I.**

Frau Henriette Meyer ist Eigentümerin des Grundstücks Flurstück 31/72 der Flur 1 der Gemarkung Listerscheid, Bl. 704 des Grundbuchs von Attendorn. Bei diesem Grundstück handelt es sich um ein forstwirtschaftlich genutztes Waldgrundstück mit circa 800 Nadelbäumen (Tannen und Fichten).

**II.**

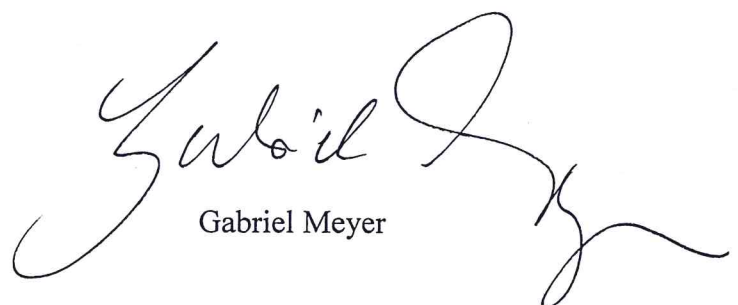
Frau Henriette Meyer verpflichtet sich, Herrn Gabriel Meyer unentgeltlich ein Holzeinschlagsrecht an diesem Grundstück einzuräumen.

**III.**

Hiermit räumt Frau Henriette Meyer Herrn Gabriel Meyer das Recht ein, auf dem unter Ziff. I dieser Vereinbarung näher bezeichneten Grundstück Holz zu schlagen und sich anzueignen. Eine Verpflichtung zur Wiederaufforstung besteht nicht. Herr Gabriel Meyer hat das Recht, das Grundstück zu jeder Zeit ungehindert zu betreten.

Iserlohn, den 12.07.2017

  
Henriette Meyer

  
Gabriel Meyer



*Steiner & Giebel*

Kanzlei für Agrarrecht

Steiner & Giebel, Hagener Straße 122, 58642 Iserlohn

Landgericht Hagen  
Heinitzstraße 42  
58097 Hagen

**Peter Steiner**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Agrarrecht

**Hans Giebel**  
Rechtsanwalt  
Fachanwalt für Agrarrecht

Hagener Straße 122  
58642 Iserlohn

Tel.: 02374 / 123 456  
Fax: 02374/ 123 457  
E-Mail: RAe.Steiner@agrarr.de

Ihr Zeichen

Unser Zeichen

Iserlohn, den 17.08.2017

Az.: 4 O 412/17

17/00971

In dem Rechtsstreit

**Meyer gegen Meyer**

zeigen wir an, dass wir den Beklagten vertreten. Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert. Der Beklagte verteidigt sich gegen die Klage.

Im Termin zur mündlichen Verhandlung werden wir beantragen,

**die Klage abzuweisen.**

Die Klage ist bereits aus doppeltem Grunde unzulässig: Zum einen ist das Landgericht Hagen örtlich nicht zuständig. Die Klägerin beruft sich auf ihr Eigentum an einem in Attendorn und damit im Bezirk des Landgerichts Siegen belegenen Grundstück. Für die Entscheidung des Rechtsstreits ist also ausschließlich das Landgericht Siegen zuständig. Zum anderen macht die Klägerin mit dem Eigentum kein feststellungsfähiges Rechtsverhältnis geltend.

Die Klage ist darüber hinaus unbegründet. Die Klägerin ist nicht Eigentümerin der Holzstämme, vielmehr hat der Beklagte wirksam von Gesetzes wegen Eigentum an ihnen erworben. Die Klägerin hat durch den Vertrag vom 12.07.2017 dem Beklagten das Holzeinschlagsrecht, also ein Fruchtziehungsrecht, auf ihrem Grundstück eingeräumt. Dieser Vertrag ist seinem ganzen Inhalt nach wirksam und bindend. Der Beklagte war also berechtigt, das Grundstück zu betreten, die dort stehenden Bäume zu fällen, abzutransportieren und zu verwerten. Der Beklagte hat in der Zeit vom 19.07.2017 bis zum 21.07.2017 von seinem Recht Gebrauch gemacht und ist damit Eigentümer der Baumstämme geworden. Er hat lediglich im Hinblick

auf die Differenzen mit der Klägerin zunächst darauf verzichtet, die Holzstämme von dem Grundstück der Klägerin abzutransportieren.

Nach alledem ist die Klage abzuweisen.

  
Steiner

– Rechtsanwalt –

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz des Beklagten vom 17.08.2017 den Klägervertretern am 19.08.2017 in beglaubigter und einfacher Abschrift zugestellt worden ist.

# ALTHOFF & SCHÜTT

Rechtsanwälte

Landgericht Hagen  
Heinitzstraße 42  
58097 Hagen



**4 O 412/17**

Theodor Althoff  
Fachanwalt für Erbrecht  
Gregor Schütt  
Fachanwalt für Familienrecht  
Feithstraße 5  
58097 Hagen  
Telefon: 02331-766-0  
Telefax: 02331-766-007  
30.08.2017  
Unser Zeichen:  
H:/0358.15.SS1-D.17

In dem Rechtsstreit

**Meyer gegen Meyer**

replizieren wir wie folgt auf die Klageerwiderung vom 17.08.2017:

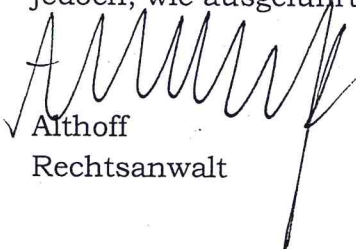
Die Klägerin teilt die Zulässigkeitsbedenken des Beklagten nicht.

Auch an der Begründetheit der Klage bestehen keine Zweifel: Das Geschehen um den Abschluss des Vertrages vom 12.07.2017 und um die Teilabholzung des Waldes vom 19.07.2017 bis zum 21.07.2017 vermag keinen Erwerbstatbestand zugunsten des Beklagten zu begründen. Es ist zwar richtig, dass die Klägerin dem Beklagten mit Vertrag vom 12.07.2017 das Holzeinschlagsrecht an ihrem Waldgrundstück eingeräumt hat. Eine wirksame Übereignung der Holzstämme, durch die der Beklagte hätte Eigentum erwerben können, hat aber nicht stattgefunden. So hat die Klägerin in keiner Weise eine dahingehende Willenserklärung abgegeben. Auch an einer Übergabe der Holzstämme fehlt es, denn der Beklagte hat die Bäume eigenmächtig gefällt.

Selbst wenn entgegen der hiesigen Auffassung der Einräumung des Holzeinschlagsrechts rechtliche Qualität zukommen sollte, hätte der Beklagte frühestens dann Eigentum an den Holzstämmen erwerben können, sobald er sie vom Grundstück der Klägerin abtransportiert. Das hat er aber nicht getan, stattdessen liegen die Stämme immer noch auf dem Grundstück der Klägerin. Außerdem hat die Klägerin die dem Beklagten eingeräumte Gestattung mit Schreiben vom 17.07.2017 wirksam



widerrufen. Der Beklagte konnte sich also nicht mehr auf die Vereinbarung vom 12.07.2017 berufen, als er mit der Rodung begann. In diesem Zusammenhang sei erwähnt, dass Ziff. II der Vereinbarung formunwirksam ist und deshalb schon keine vertragliche Bindung der Klägerin bestand, das Holzeinschlagsrecht einzuräumen. Eine etwaige Heilung des Formmangels wäre allenfalls durch einen wirksamen Eigentumserwerb des Beklagten an den Holzstämmen vorstellbar. Ein solcher hat jedoch, wie ausgeführt, nicht stattgefunden.



Althoff  
Rechtsanwalt

**Hinweis des LJPA:** Es ist davon auszugehen, dass der Schriftsatz der Klägerin vom 30.08.2017 den Beklagtenvertretern am 04.09.2017 in beglaubigter und einfacher Abschrift zugestellt worden ist. Das Gericht hat mit Verfügung vom 01.09.2017 Termin zur Güte- und mündlichen Verhandlung auf den 28.09.2017 bestimmt. Die Verfügung wurde den Prozessbevollmächtigten jeweils am 04.09.2017 zugestellt.

Öffentliche Sitzung des Landgerichts Hagen

Ort, Datum:

Geschäftsnummer: 4 O 412/17

Hagen, den 28.09.2017

Gegenwärtig:

Richterin am Landgericht Dr. Mühlenkamp

als Einzelrichter

Auf die Hinzuziehung eines Urkundsbeamten der Geschäftsstelle als Protokollführer wurde verzichtet; vorläufig aufgezeichnet auf Tonträger gem. §§ 159, 160 a ZPO.

**In dem Rechtsstreit**

**Meyer ./ Meyer**

erschieden bei Aufruf:

- 1. die Klägerin in Person mit Rechtsanwalt Althoff,
- 2. der Beklagte in Person mit Rechtsanwalt Steiner.

Die Sach- und Rechtslage wurde mit den Erschienenen erörtert.

Das Gericht wies auf Folgendes hin: [...]

**Hinweis des LJPA:** Von einem Abdruck des gerichtlichen Hinweises („[...]“) wird zu Prüfungszwecken abgesehen.

Eine gütliche Einigung scheiterte.

Der Klägervertreter stellte den Antrag aus der Klageschrift vom 28.07.2017 (Bl. 1 d. A.).


Der Beklagtenvertreter beantragte unter ausdrücklicher Aufrechterhaltung der Zulässigkeitsrüge, die Klage abzuweisen.

**b.u.v.:**

Termin zur Verkündung einer Entscheidung wird bestimmt auf:

**Donnerstag, den 05.10.2017, 11:20 Uhr, Saal 1.**

  
Dr. Mühlenkamp

Für die Richtigkeit der  
Übertragung vom Tonträger  
  
Bieder, Justizbeschäftigte als Ur-  
kundsbeamtin der Geschäftsstelle

### Vermerk für die Bearbeitung

Die Entscheidung des Gerichts ist vorzuschlagen. Zeitpunkt der Entscheidung ist der

**05.10.2017.**

Von einer Entscheidung über die Kosten und die vorläufige Vollstreckbarkeit ist abzusehen, soweit es sich dabei um Nebenentscheidungen handelt. Von der Erteilung einer Rechtsbehelfsbelehrung ist ebenfalls abzusehen.

Wird ein weiterer rechtlicher Hinweis für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass dieser ordnungsgemäß erfolgt ist. Werden eine richterliche Aufklärung oder eine Beweiserhebung für erforderlich gehalten, so ist zu unterstellen, dass diese ordnungsgemäß erfolgt und ohne Ergebnis geblieben sind.

Soweit eine Entscheidung vorzuschlagen ist, ist der Tenor auszuformulieren.

Kommt die Bearbeitung ganz oder teilweise zur Unzulässigkeit der Klage, so ist insoweit zur Begründetheit in einem Hilfgutachten Stellung zu nehmen.

Es ist davon auszugehen, dass die Formalien (z. B. Ladungen, Zustellungen, Unterschriften, Vollmachten) in Ordnung sind, soweit sich nicht ein Beteiligter ausdrücklich auf einen Fehler beruft.

Es ist derjenige Rechtszustand zugrunde zu legen, welcher sich aus den vom Landesjustizprüfungsamt für die Bearbeitung überlassenen Gesetzessammlungen ergibt. Übergangsvorschriften sind nicht zu prüfen.

Iserlohn verfügt über ein Amtsgericht und liegt im Bezirk des Landgerichts Hagen sowie des Oberlandesgerichts Hamm. Attendorn liegt im Bezirk des Amtsgerichts Olpe, des Landgerichts Siegen und des Oberlandesgerichts Hamm.

## Prüfervermerk zur Vortragsakte KV-Nr. 1578

Der Akte liegt das Verfahren LG Bonn, Az. 4 O 22/15, nachfolgend OLG Köln, Az. 22 U 121/15, zugrunde. Dieser Vermerk erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Er soll lediglich auf die Probleme hinweisen, die das Prüfungsamt veranlasst haben, die Aufgabe als Aktenvortrag auszugeben.

**A. Zulässigkeit der Klage:** Die Klage ist zulässig. I. Das LG Hagen ist zuständig. 1. Das Landgericht dürfte gem. § 1 ZPO i.V.m. §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG **sachlich zuständig** sein, da der Streitwert die Grenze von 5.000 € überschreiten dürfte. Der Streitwert einer Feststellungsklage richtet sich nach dem Wert des Gegenstandes des Rechts oder Rechtsverhältnisses, dessen Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt werden soll (vgl. Zöller/Herget, ZPO, 31. Aufl. 2016, § 3 Rn. 16 „Feststellungsklagen“). Unabhängig davon, ob bei Klagen auf Eigentumsfeststellung stets die auf den Wert der Sache abstellende Vorschrift des § 6 S. 1 ZPO Anwendung findet oder sich der Zuständigkeitsstreitwert in Fällen, in denen – wie hier – auf Feststellung des Eigentums ohne Rücksicht auf die Besitzlage geklagt wird, nach § 3 Hs. 1 ZPO richtet und deshalb möglicherweise ein bei positiven Feststellungsklagen üblicher Abschlag von 20 % vorzunehmen ist (vgl. zu dieser Kontroverse: Zöller/Herget, a.a.O., m.w.N.), dürfte der konkrete Streitwert bei einem objektiven Wert der Holzstämmen i.H.v. 20.000 € jedenfalls über 5.000 € liegen. 2. Die **örtliche Zuständigkeit** dürfte sich aus dem allgemeinen Gerichtsstand am Wohnsitz des B in Hagen (§§ 12, 13 ZPO) ergeben. Hingegen dürfte der ausschließliche dingliche Gerichtsstand des § 24 Abs. 1 ZPO, wonach das LG Siegen örtlich zuständig wäre, nicht einschlägig sein, da die Holzstämmen nach dem Abholzen selbständige bewegliche Sachen geworden sind und nicht mehr als wesentliche Bestandteile des Grundstücks dessen Rechtsnatur als unbewegliche Sache teilen. Erzeugnisse eines Grundstücks sind gem. § 94 Abs. 1 S. 1 BGB nur solange dessen wesentlicher Bestandteil, wie sie mit dem Boden zusammenhängen. II. Die Klage dürfte als **Feststellungsklage statthaft** sein. Gem. § 256 Abs. 1 ZPO kann auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses geklagt werden. Rechtsverhältnis ist eine bestimmte, rechtlich geregelte Beziehung einer Person zu einer anderen Person oder Sache, die ein (mit materieller Rechtskraftwirkung feststellbares) subjektives Recht enthält oder aus der solche Rechte entspringen können (vgl. BGH NJW 2009, 751; Thomas/Putzo/Reichold, ZPO, 37. Aufl. 2016, § 256 Rn. 5; Zöller/Greger, a.a.O., § 256 Rn. 3). Das Eigentum an einer Sache ist ein subjektives absolutes Recht, das ein Rechtsverhältnis einer Person zu dieser Sache begründet, aus der wiederum eine Vielzahl weiterer subjektiver (relativer) Rechte (§§ 903 ff., 985 ff., 1004 BGB etc.) entspringen können. Die Feststellung des Eigentums kann daher Gegenstand einer Feststellungsklage sein (vgl. BGH NJW 1958, 1293 ff.; Musielak/Voit/Foerste, ZPO, 14. Aufl. 2017, § 256 Rn. 2). III. K dürfte auch ein gem. § 256 Abs. 1 ZPO erforderliches **rechtliches Interesse** an der Feststellung haben. Ein Feststellungsinteresse besteht, wenn dem subjektiven Recht des Klägers eine gegenwärtige Gefahr der Unsicherheit dadurch droht, dass der Beklagte es ernstlich bestreitet oder er sich eines Rechtes gegen den Kläger berühmt, und wenn das erstrebte Urteil infolge seiner Rechtskraft geeignet ist, diese Gefahr zu beseitigen (vgl. Zöller/Greger, a.a.O., § 256 Rn. 7). Außerprozessuales Bestreiten und Berühmen genügt (vgl. Zöller/Greger, a.a.O.). Zwischen K und B besteht aufgrund des Vertrages vom 12.07.2017 Streit darüber, wer Eigentümer der Holzstämmen ist. B bestreitet das Eigentum der K und reklamiert es für sich. Zudem will K die Holzstämmen an Sägereien veräußern, was auch B beabsichtigt. Da sich die Stämme noch auf dem Grundstück und damit im Besitz der K befinden, kommt eine ggü. der Feststellungsklage vorrangige Leistungsklage auf Herausgabe nicht in Betracht. **B. Begründetheit der Klage:** Die Klage dürfte unbegründet sein. K dürfte **nicht Eigentümerin** der Stämme sein. I. Ursprünglich waren die Bäume mit dem Boden zusammenhängende Erzeugnisse des Grundstücks und damit gem. § 94 Abs. 1 S. 1 BGB **wesentliche Bestandteile** des im Eigentum der K stehenden Grundstücks. Als solche konnten sie gem. § 93 BGB nicht Gegenstand besonderer Rechte sein. An ihnen bestand also kein von dem Grundstückseigentum getrenntes Eigentum. II. Mit der Trennung von dem Grundstück durch Abholzen haben die Holzstämmen die Qualität als wesentlicher Grundstücksbestandteil verloren und konnten nunmehr Gegenstand besonderer Rechte, insbesondere des Eigentums, sein. Gem. **§ 953 BGB** gehören Erzeugnisse einer Sache auch nach der Trennung grds. dem Eigentümer der (Mutter-)Sache. Sache i.S.d. § 953 BGB ist das Grundstück, sodass K auch Eigentümerin der Holzstämmen wäre. Die Kontinuität von Grundstückseigentum und Eigentum an den Erzeugnissen besteht ausweislich des § 953 BGB aber nur, soweit sich nicht aus den §§ 954 bis 957 BGB ein anderes ergibt. III. B dürfte das Eigentum an den Holzstämmen gem. **§ 956 Abs. 1 S. 1 BGB** wirksam erworben haben. Die Vorschrift regelt die Rechtsstellung desjenigen, der einen **persönlichen Anspruch** auf die Erzeugnisse der Sache, nicht aber ein dingliches Nutzungsrecht (etwa aus § 1030 BGB) hat (vgl. MünchKomm/Oechsler, BGB, 7. Aufl. 2017, § 956 Rn. 1). Hat der Eigentümer einem anderen gestattet, sich Erzeugnisse der Sache anzueignen, so erwirbt dieser das Eigentum an ihnen, wenn der Besitz der Sache ihm überlassen ist, mit der Trennung, anderenfalls mit der Besitzergreifung. 1. K dürfte B die Aneignung der Erzeugnisse des Waldgrundstücks wirksam mit Vertrag vom 12.07.2017 gestattet i.S.v. § 956 Abs. 1 S. 1 BGB haben. Bei der **Gestattung** handelt es sich um eine **dingliche Verfügung**. Es kann vorliegend offen bleiben, ob sie eine antizipierte Einigung i.S.d. § 929 S. 1 BGB über den Eigentumsübergang an den künftigen Erzeugnissen nach Trennung (sog. Übertragungstheorie) oder die Übertragung des Fruchtziehungsrechts des Gestattenden auf den Gestattungsempfänger ist, der aus diesem Recht heraus mittels Trennung Eigentum an den Erzeugnissen erwirbt (sog. Erwerbs- oder Aneignungstheorie) (vgl. dazu: Erman/Ebbing, BGB, 14. Aufl. 2014, § 956 Rn. 2 f.; MünchKomm/Oechsler, a.a.O., § 956 Rn. 2; Palandt/Bassenge, BGB, 76. Aufl. 2017, § 956 Rn. 2). In Ziff. III des Vertrages vom 12.07.2017 räumt K dem B das Recht ein, auf dem Grundstück Holz zu schlagen

und zu verwerten, also sich die Erzeugnisse des Grundstücks anzueignen. **2.** K dürfte die Gestattung nicht wirksam **widerrufen** haben. Gem. **§ 956 Abs. 1 S. 2 BGB** kann der Eigentümer die Gestattung nicht widerrufen, wenn er zu der Gestattung verpflichtet ist und sich der Gestattungsempfänger in dem ihm **überlassenen Besitz der (Mutter-)Sache** befindet. **a)** Der Gestattung als abstraktem Verfügungsgeschäft kann als **causa** eine vertragliche **Gestattungsverpflichtung** zugrunde liegen. K hat sich ggü. B in Ziff. II des Vertrages zur unentgeltlichen Einräumung des Holzeinschlagsrechts verpflichtet. Darin dürfte als schuldrechtliche causa der Gestattung eine wirksame **Schenkung** i.S.d. § 518 Abs. 1 S. 1 BGB zu sehen sein. Gegenstand einer Schenkung kann auch ein Recht sein (vgl. Palandt/Weidenkaff, a.a.O., § 516 Rn. 5). K hat B in Gestalt der Aneignungsgestattung aus ihrem Vermögen (nämlich abgeleitet aus ihrem Grundstückseigentum) bereichert, wobei beide Vertragsteile darüber einig waren, dass die Zuwendung unentgeltlich erfolgt. Gem. § 518 Abs. 1 BGB hätte das Schenkungsversprechen der K der notariellen Beurkundung bedurft. Diese Form wurde durch den privatschriftlichen Vertrag nicht gewahrt. Dennoch dürfte der Schenkungsvertrag nicht gem. § 125 S. 1 BGB nichtig sein; vielmehr wurde der Formmangel durch die **Bewirkung der versprochenen Leistung** gem. **§ 518 Abs. 2 BGB** geheilt. Gegenstand der Zuwendung war die Gestattung, auf dem Waldgrundstück Holz zu schlagen und sich anzueignen. Diese Aneignungsgestattung bewirkt ein Fruchtziehungsrecht gem. § 956 Abs. 1 BGB. Deshalb ist die Schenkung schon dann bewirkt, wenn dem Beschenkten das Recht eingeräumt wurde, das Holz zu fällen und sich anzueignen (vgl. BGH NJW-RR 2005, 1718, 1719). Die schenkweise versprochene Einräumung des Holzeinschlagsrechts wurde durch die in Ziff. III des Vertrages enthaltene Aneignungsgestattung bewirkt, die zugleich das Recht einschloss, das Grundstück zu betreten und das Eigentum an dem geschlagenen Holz zu erwerben. Unabhängig von dem das Fruchtziehungsrecht betreffenden Streit zwischen Übertragungs- und Aneignungstheorie ist die Aneignungsgestattung, die dem Holzeinschlagsrecht zugrunde liegt, jedenfalls Verfügungsgeschäft (vgl. BGH a.a.O.; Erman/Ebbing, a.a.O., § 956 Rn. 1, 5). Dieses ist von der schenkweise übernommenen Gestattungsverpflichtung zu unterscheiden und bewirkt, wie die Übereignung einer geschenkten Sache, die schenkweise versprochene Leistung. Diese Aneignungsgestattung ist neben dem Schenkungsversprechen aus Ziff. II des Vertrages bereits in Ziff. III der Vereinbarung enthalten (vgl. BGH a.a.O.; Palandt/Weidenkaff, a.a.O., § 518 Rn. 9). *Auch wenn in Anlehnung an die Übertragungstheorie Gegenstand der Schenkung nicht das Holzeinschlagsrecht, sondern die Übereignung der Holzstämme wäre, hätte der Eigentumserwerb an den Holzstämmen (s. dazu B. III. 3.) den Formmangel i.S.d. § 518 Abs. 2 BGB geheilt. Die gem. § 929 S. 1 BGB erforderliche Übergabe sieht die Übertragungstheorie in der Besitzüberlassung an der Muttersache oder in der Besitzergreifung der Trennstücke (vgl. Erman/Ebbing, a.a.O., § 956 Rn. 2). K hat B bereits den Besitz an dem Grundstück überlassen (s. dazu B. III. 2. b)). – Es dürfte im Übrigen auch vertretbar sein, Ziff. II des Vertrages nicht als Schenkungsversprechen i.S.d. § 518 Abs. 1 BGB, sondern als sofort durch die Einräumung des Holzeinschlagsrechts (Ziff. III des Vertrages) erfüllte Handschenkung i.S.d. § 516 Abs. 1 BGB auszulegen. Sie wäre damit eine nicht formpflichtige Rechtsgrundabrede.* **b)** Der **Widerruf der Gestattung**, zu der K nach Vorstehendem verpflichtet war, ist **unwirksam**, solange sich B in dem ihm überlassenen Besitz des Waldgrundstücks befindet. Gem. Ziff. III S. 3 des Vertrages hat B das Recht, das Grundstück jederzeit ungehindert zu betreten. Dazu hat K ihm den Schlüssel für das Tor zum Grundstück übergeben. Durch die von einer ausdrücklichen Einräumung des Betretungsrechts begleitete **Übergabe** des einzigen Schlüssels dürfte sie ihm daher **unmittelbaren Besitz** an dem Grundstück eingeräumt haben (vgl. Palandt/Bassenge, a.a.O., § 854 Rn. 5). Der Besitz war im Sinne von § 956 Abs. 1 S. 2 BGB „überlassen“ worden, auch wenn K weiterhin **mittelbare Besitzerin** des Grundstücks i.S.v. § 868 BGB geblieben sein dürfte. Denn für den Fall, dass der Gestattende mittelbarer Besitzer bleibt, muss er jedenfalls den unmittelbaren Besitz aufgeben, damit die Gestattung nicht mehr ohne Weiteres widerrufen werden kann (Staudinger/Gursky, BGB, 2017, § 956 Rn. 31): B konnte ungehindert die tatsächliche Sachherrschaft an dem Grundstück ausüben und hat seinen Besitzbegründungswillen durch Entgegennahme des Schlüssels nach außen kundgetan (vgl. dazu Palandt/Bassenge, a.a.O., § 854 Rn. 3). Er war auch Besitzer auf Zeit und wollte auf Grundlage des Vertrags für K den Besitz an dem Forstgrundstück mitteln, sodass ein Besitzmittlungsverhältnis gegeben sein dürfte. **3.** Gem. **§ 956 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB** erwirbt der Gestattungsempfänger das Eigentum an den Erzeugnissen bereits **mit der Trennung**, wenn ihm der Besitz der (Mutter-)Sache überlassen ist. K hat gem. Ziff. III S. 3 des Vertrages dem B unmittelbaren Besitz an dem Grundstück eingeräumt. Der nachträglich erklärte **Widerruf** der Gestattung dürfte die **Besitzeinräumung** nicht rückgängig gemacht haben. Wenn § 956 Abs. 1 S. 2 BGB das Widerrufsrecht ausschließt, solange sich der Gestattungsempfänger in dem ihm überlassenen Besitz der Sache befindet, bringt die Norm damit indirekt zum Ausdruck, dass der Widerruf als solcher die Besitzverhältnisse nicht verändern kann. Würde der Widerruf den Besitz an der Sache aufheben, wäre die Einschränkung des § 956 Abs. 1 S. 2 a. E. BGB nie erfüllt. Außerdem kann der Besitz als tatsächliches Verhältnis nicht durch eine **einseitige Erklärung eines anderen** berührt werden. Im Zeitpunkt des Abholzens war B noch unmittelbarer Besitzer des Grundstücks, sodass er schon mit der Trennung Eigentümer der Holzstämme geworden ist. Auf die Frage, ob er daneben auch noch den Besitz an den Holzstämmen ergriffen hat (vgl. § 956 Abs. 1 S. 1 Var. 2 BGB) oder ob dies nicht in Betracht kommt, weil er die Holzstämme auf dem Grundstück der K beließ, kommt es mithin nicht an. Dass B nach dem Holzeinschlag den **Schlüssel** zum Grundstück an K **herausgab**, dürfte allenfalls zu einem nachträglichen **Besitzverlust** an dem Grundstück geführt, aber den bereits mit der vorherigen Trennung der Erzeugnisse eingetretenen **Eigentumserwerb** nach § 956 Abs. 1 S. 1 Var. 1 BGB nicht berührt haben. **C. Tenorierungsvorschlag:** Die Klage wird abgewiesen. *Von den prozessualen Nebenentscheidungen ist abzusehen.*